

Grundlinien eines natur- und landschaftsverträglichen Segel- und Surfsports

Segeln und Surfen gilt als natur- und landschaftsverträglich, wenn Sportlerinnen und Sportler.....

- sich vor und während des Törns über die vorhandenen Vorschriften zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten informieren. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Teilweise bestehen auch freiwillige Vereinbarungen.
- das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien meiden. Kies-, Sand- und Schlamm­bänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze sollten umfahren werden. Auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen, sollten gemieden werden.
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft schätzen und achten, um gerade auch den Erlebnis- und Erholungswert in Ihrem eigenen Interesse nicht zu schmälern. In „Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung“ ist bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht geboten, denn diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten.
- sich leise und rücksichtsvoll in der Natur verhalten und ausreichend Abstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen halten – auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.
- sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation nähern, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
- im Bereich der Watten keine Seehundbänke anlaufen, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen sollte ausreichend Abstand gehalten werden und auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers gefahren werden.
- beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen benutzen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
- durch ihre Sportausübung nichts dauerhaft und erheblich in und an den Lebensräumen der heimischen Tiere und Pflanzen verändern. Tiere möglichst nur aus der Ferne beobachten und fotografieren.
- Abfälle und Abwasser nicht ins Wasser sondern in bestehende Sammelstellen der Häfen entsorgen sowie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land benutzen.

- im Zweifelsfall freiwillig auf die Sportausübung verzichten, wenn absehbar ist, dass ihr Tun Schäden verursachen könnte oder der Naturraum offensichtlich überfüllt ist.
- sich diese Regeln zu eigen machen und Sorge tragen, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und andere Wassersportler weitergegeben werden.

Diese segel- und surfspezifischen Grundlinien sind aus den allgemeinen „Grundlinien einer natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung“ abgeleitet, die das Kuratorium Sport und Natur 2004 auf der Basis der Definition des Beirats Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium aus dem Jahr 2001 entwickelt hat.

Kontakt:

Deutscher Segler-Verband e.V.
Recht, Umweltschutz und Raumordnung
Gründungsstr. 18

22309 Hamburg

Tel.: 040 / 632 009 -31

Fax: 040 / 632 009 -28

E-Mail: recht@dsv.org

Homepage: www.dsv.org